

Stadt Graz

Bearbeiter A8

Michael Kicker

# Bericht an den Gemeinderat

Berichtersteller:in

*Manfred Eber*

GZ: A8-115685/2023-10

Graz, 19.9.2024

**Betreff: Voranschlag 2024, diverse Maßnahmen zur Sicherung des Gleichgewichts des Haushaltes und der Liquidität sowie Nachträge in den landesgesetzlich geregelten Sozialbereichen**

### Aktuelle Entwicklungen:

Per Stand Mitte Juli 2024 hat das Finanzministerium eine aktuelle Prognose der Ertragsanteile für die Jahre 2024-2028 verteilt und weiterhin darauf hingewiesen, dass bei der Prognose angesichts der bekannten geopolitischen und volkswirtschaftlichen Risiken generell eine hohe Unsicherheit besteht.

Die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau - Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat am 1.8.2024 eine Detailprognose der Ertragsanteile 2024 auf Basis der BMF-Prognose Juli 2024 und dem FAG 2024 übermittelt. Aus dieser geht hervor, dass Ertragsanteilen inkl. Landesumlage rund € 8 Mio. unter dem Budgetwert liegen werden.

Positiv zu vermelden ist, dass der Stadt Graz für 2024 rund € 18,75 Mio. aus dem Zukunftsfonds überwiesen werden und dass die Personal- und Pensionszahlungen in Summe rund € 2 Mio. niedriger sein werden als im VA 2024.

Die Erträge aus der Kommunal- und Grundsteuer werden aus heutiger Sicht in Summe rund € 2 Mio. unter den Budgetwerten 2024 zu liegen kommen – hier spiegelt sich die aktuelle wirtschaftliche Konjunktur.

**Aus den oben erwähnten Gründen und in Wahrnehmung der im folgenden zitierten Pflichten aus dem Statut der Stadt Graz, der Haushaltsordnung und der Beschlüsse zum VA 2024 schlägt der für Finanzen zuständige Stadtrat Manfred Eber Budgetkürzungen in allen LCF-Bereichen in Summe über rund € 10 Mio. gemäß Beilage 1 vor.**

Weiters ist kritisch festzustellen, dass in den Bereichen der gesetzlichen Sozial- und Kinder/Jugendhilfe nach einer ersten schnellen Abfrage bei den zuständigen Abteilungen A5 und A6 Nachtragskredite über insgesamt rund € 56 Mio. benötigt werden, die für 2024 wohl zu 100% aus städtischer Liquidität/dem bestehenden Kassenkreditrahmen vorzufinanzieren wären. Die 60%igen Rückersätze des Landes von € 33,7 Mio. werden wohl erst im Zuge der Endabrechnungen für 2024 im 2.Quartal 2025 an die Stadt überwiesen - siehe dazu auch die vertieften Informationen auf der Beilage 2.

**Aus diesem Grund werden Nachträge in den landesgesetzlich geregelten Sozialbereichen gemäß Beilage 1 und 2 vorgeschlagen.**

### Zu beachtende Rechtsvorschriften:

Gemäß Statut § 88 (3) ist die Liquidität der Stadt, einschließlich der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen und von Finanzierungsleasing, sicherzustellen.

Gemäß Statut § 93 sind Änderungen des Voranschlags notwendig,

- wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres die Notwendigkeit einer Mittelverwendung ergibt, die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt ist, muss beim Gemeinderat die Genehmigung einer Kreditansatzverschiebung oder eines die erforderliche Bedeckung enthaltenden Nachtragskredites (neuer Voranschlagsansatz oder Ansatzserhöhung) erwirkt werden.
- wenn die Entwicklung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass die Gebarung mit einer erheblichen Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Voranschlag abschließen wird, ist dem Gemeinderat ehestmöglich der Entwurf eines Nachtragsvoranschlags zur Beschlussfassung vorzulegen, der spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres in Kraft treten muss.

Das für Finanzen zuständige Mitglied des Stadtsenates ist verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionsvorhaben (investive Einzelvorhaben der Stadt/von Gebietskörperschaften) oder sonstige Investitionen verbucht oder geleistet werden sollen.

Gemäß § 32 der Haushaltsordnung

- hat das für Finanzen zuständige Stadtsenatsmitglied dem Gemeinderat unverzüglich zu berichten, wenn sich abzeichnet, dass das Gleichgewicht des Haushaltes [§ 10 (5)] oder die Sicherstellung der Liquidität gefährdet sind.
- hat das für Finanzen zuständige Stadtsenatsmitglied, wenn es die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen oder die Sicherstellung der Liquidität erfordert, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Inanspruchnahme von festzulegenden Budgetmitteln bis zu einem anzugebenden Betrag zu sperren.

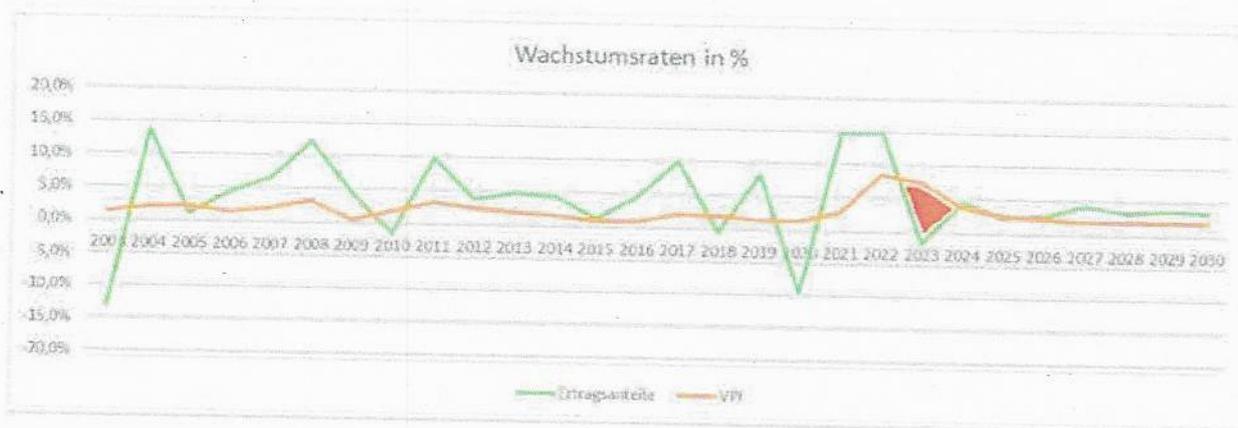
### Zu beachtende Beschlüsse:

In den Beschlüssen zum Voranschlag 2024 war u.a. ausgeführt,

- dass der Voranschlag 2024 durch bestehende Bankguthaben und bestehende Kassenstärker die Liquidität der Stadt (und des Hauses Graz) sichergestellt werden kann. Für den Planungszeitraum 2024 bis 2028 war dies auf Basis der vorliegenden Planung nicht gewährleistet.
- dass falls sich im Laufe des Haushaltsjahres 2024 zeigen sollte, dass im Voranschlag vorgesehene Ansätze einzelner Finanzpositionen nicht ausreichen und auch nicht durch Umschichtungen bedeckt werden können, durch die zuständige Dienststelle rechtzeitig der Finanzdirektion darüber samt ausführlicher Begründung zu berichten ist. Die Finanzdirektion hat dies zu prüfen und im Falle der Unausweichlichkeit spätestens nach einem Monat einen Bericht an den Gemeinderat für einen Voranschlags-Nachtrag vorzubereiten.

Im **Strategiebericht 2024** wurden in der GR-Sitzung vom 13.6.2024 mit GZ: A8-115685/2023-9 u.a. folgende Punkte berichtet:

*Allein aus dem sehr ungünstigen Verhältnis des zu erwartenden VPI-Wachstums und dem Ertragsanteilwachstum von 2023 auf 2024 ergibt sich eine bis 2030 nicht mehr aufholbare Finanzierungslücke – und das obwohl ab 2025 die Wachstumsrate der Ertragsanteile jedes Jahr höher als die des VPI ist. Die Folgende Grafik zeigt die jährlichen Wachstumsraten der Ertragsanteile der Stadt Graz (in grün) sowie die Entwicklung des VPI als Indikator für Ausgabenwachstum (in orange).*



*Dies unterstreicht, wie wichtig es ist, in den folgenden Jahren Ausgaben möglichst NICHT in voller Höhe des VPI wachsen zu lassen, sondern das Ausgaben Wachstum möglichst nahe auf das Wachstum der Ertragsanteile (in Graz 2025 und 2026 im Schnitt ca. 2,5%) zu drücken. Auf Grund der Mehrrundeneffekte hätte dies einen nachhaltig entlastende Wirkung.*

*Um zu veranschaulichen, wie sich die Lage der Stadt seit dem Jahr 2020 erschwert hat, kann der Vergleich der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsraten der Ertragsanteile und des VPI dienen:*

	Ertragsanteile	VPI	Delta
1.1.2002 - 31.12.2019	3,7%	1,9%	1,9%
1.1.2020 - 31.12.2027	4,0%	3,9%	0,2%

Die Differenz der durchschnittlichen Wachstumsraten der Ertragsanteile zu jener des VPI hat sich um den Faktor Zehn verkleinert.

Auswirkungen auf die aktuell gültige Mittelfristige Finanzplanung (VA 2024) für das Jahr 2025 sowie die Folgejahre:

Die Rahmenbedingungen erhöhen erneut den Druck auf den städtischen operativen Saldo. Es hatte sich bereits im Zuge des NVA 2023 gezeigt, dass das Jahr 2024 finanziell kein gutes Jahr wird. Dies hat sich nun mit der aktualisierten Ertragsanteilprognose noch verstärkt. Für das Jahr 2025 und die Folgejahre bedeutet das, dass die beschlossene mittelfristige Finanzplanung grundsätzlich den Rahmen der Budgetentwicklung bildet. Im Zuge der Fortschreibung der Mittelfristplanung bis 2030 müssen die maximalen Wachstumsraten der einzelnen Ausgabenbereiche – insbesondere Personalkosten, LCF und Zuschüsse zu Beteiligungen steuernd abgedämpft werden. Hierbei wird die Finanzdirektion insbesondere auf die Sicherstellung der Liquidität im Sinne des § 88 Abs 3 Statut der Stadt und des Hauses Graz abzielen. Gesamthaft betrachtet sind mittelfristig somit zwar nominell wachsende, aber real gleichbleibende Budgetvolumina zu erwarten. Wie zuvor dargestellt werden insbesondere landesgesetzlich geregelte Sozialleistungen, Ausgaben im Bereich der Elementarpädagogik und Ausgaben im Bereich Klimaschutz real und somit auf Kosten anderer Ermessensleistungen wachsen. Gemäß der Steuerungsrichtlinie sind Fachbereichsstrategien durch die Fachressorts mit den vom Gemeinderat mittelfristig beschlossenen Finanzmitteln in Einklang zu bringen. Wirkungsziele sind den finanziellen Möglichkeiten entsprechend anzupassen.

Den ebenfalls laut § 88 anzustrebenden Ausgleich des Ergebnishaushalts kann allein auf Grund von zu erwartenden Bewertungseffekten im Bereich der langfristigen Personalrückstellungen sowie der schwachen zu erwartenden operativen Salden auch mittelfristig nicht erfüllt werden. So nicht massive strukturelle Änderungen des Finanzausgleichs positive Effekte für Graz erzeugen, hat erst der Rückgang der Pensionszahlungen auf Grund historischer Grazer Pensionsreformen das Potential, strukturell ausgeglichene Ergebnishaushalte zu ermöglichen.

Schon in den Beschlüssen zum Voranschlag 2024 ist die Finanzdirektion auf die besondere budgetäre Situation in den landesgesetzlich geregelten Sozial- bzw. Kinder- und Jugendbereichen wie folgt eingegangen:

Die Auswirkungen von Änderungen im Bereich des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes sind auf Grund der Neuregelung von Unsicherheit geprägt. Im Voranschlag 2024 führt die Umstellung der Umlage-, Zahlungsstrom- und Verbuchungslogik zu einem einmaligen, den operativen Saldo verschlechternden Effekt. Das Land Steiermark hat die Akontozahlungen für den Landesanteil an die Stadt auf Basis von Meldungen der städtischen Fachabteilungen die die Fachabteilungen des Landes berechnet. Die dezentralen Budgetanmeldungen für den Voranschlag 2024 weichen allerdings erheblich von diesen Meldungen ab und somit sind die Akontozahlungen des Landes an

die Stadt für die im Voranschlag abgebildeten Ausgaben um rund 21 Mio. € zu niedrig. Würden die prälimierten Auszahlungen tatsächlich benötigt werden, würde diese Mehrausgaben in der Nachkalkulation der Umlage einfließen und somit zu einer Erhöhung der Einnahmen in 2025 führen. Ab dem Jahr 2024 sollen die zuständigen städtischen Fachabteilungen daher idente Budgetmeldungen an die Fachabteilungen des Landes bzw. an die städtische Finanzdirektion übermitteln, damit die vom Land avisierten Akontierungen in der korrekten Höhe im jeweiligen Budget abgebildet werden können – somit sollte dieser negative Effekt aus dem Auseinanderdriften von Budgetanmeldung und Akontozahlung künftig im Finanzierungshaushalt nicht mehr auftreten. Ein weiterer Unsicherheitsfaktor stellt die zukünftigen Veränderungen der Finanzkraft – nicht zuletzt in Folge möglicher Auswirkungen des FAG 2024 – der Steirischen Städte und Gemeinden dar, da dies zu Lastenverschiebungen in der Umlagelogik führen kann.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt daher gemäß § 93 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl. Nr. 20/2024 iVm mit § 32 der Grazer Haushaltsordnung den

#### ANTRAG,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Budgetveränderungen gemäß Beilage 1 werden beschlossen und die bis dahin erfassten Budgetsperren im SAP wieder aufgehoben. Die Auszahlungen/Aufwendungen werden in Summe um saldiert € 44.653.600 und die Einzahlungen um saldiert € 6.840.100 erhöht; die sich daraus ergebende Verschlechterung im operativen Saldo 2024 sollte durch die diversen Rückersätze im Jahr 2025 wieder ausgeglichen und die städtische Kassenkreditobergrenze somit nur zwischenzeitlich belastet werden.

Die LCF der diversen Abteilungen verändern sich somit wie folgt:

LCF-Bereich	LCF-Kürzung
K.100LCF	- 200.000
K.102LCF	- 300.000
K.120LCF	- 200.000
K.140LCF	- 100.000
K.150LCF	- 2.400.000
K.151LCF	- 900.000
K.152LCF	- 50.000
K.160LCF	550.000
K.161LCF	- 80.000
K.170LCF	- 200.000
K.171LCF	- 280.000
K.172LCF	- 40.000
K.180LCF	- 50.000
K.200LCF	- 50.000
K.210LCF	- 1.360.000

K.220LCF	-	200.000
K.230LCF	-	150.000
K.250LCF	-	70.000
K.270LCF	-	300.000
K.280LCF	-	150.000
K.290LCF	-	320.000
K.300LCF	-	150.000
K.320LCF	-	200.000
K.340LCF	-	430.000
K.341LCF	-	141.700
<b>Gesamtergebnis</b>	-	<b>7.771.700</b>

Der Bearbeiter:

Michael Kicker  
elektronisch unterschrieben

Der Finanzdirektor:

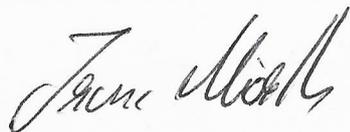
Mag. Johannes Müller  
elektronisch unterschrieben

Der Finanzreferent:

Stadtrat Manfred Eber  
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit \_\_\_\_\_ Stimmen angenommen/abgelehnt/  
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 19.09.24

Der/Die Schriftführer:in



Der/Die Vorsitzende



Der Antrag wurde in der heutigen  Öffentlichen  nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von ..... Gemeinderät:innen

einstimmig  mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 19.09.2024 Der/Die Schriftführer:in 

	<b>Signiert von</b>	Kicker Michael
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2024-09-05T12:45:01+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Müller Johannes
	<b>Zertifikat</b>	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2024-09-05T15:22:30+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Eber Manfred
	<b>Zertifikat</b>	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2024-09-11T10:41:16+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

Fist	Fonds	Fondsbezeichnung	Fipos	Finanzpositionstext	HHP	HH-Programm Text	DR	KO	FVAEVA 2024	E/A	
100	010000	Magistratsdirektion	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen			D.100001	K.100LCF	-	50.000	A
100	091000	Personalförderung	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen			D.100008	K.100LCF	-	50.000	A
100	119000	Sicherheitsmanagemen	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen			D.100005	K.100LCF	-	100.000	A
102	016000	Zentrale EDV-Kosten	1.728007	Entgelte für sonstige Leistungen ITG			D.102002	K.102LCF	-	300.000	A
120	390000	Kirchliche Angelegenheiten	1.777000	Kap.trans. an private Org. ohne Erwerbszweck			D.120005	K.120LCF	-	200.000	A
140	022000	Standesamt	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen			D.140001	K.140LCF	-	50.000	A
140	022000	Standesamt	1.700000	Miet- und Pachtaufwand			D.140001	K.140LCF	-	21.000	A
140	022000	Standesamt	1.630000	Postdienste			D.140001	K.140LCF	-	19.000	A
140	024000	Wahlamt	1.724100	Reisegebühren dezentral			D.140001	K.140LCF	-	10.000	A
140	024000	Wahlamt	1.723000	Amtspauschalen und Repräsentationsaufw.		21400014	EU-Wahl				A
140	024000	Wahlamt	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen		21400015	Wahlkabinen				A
140	024000	Wahlamt	1.621000	Entgelte für sonstige Leistungen		21400015	Wahlkabinen				A
140	024000	Wahlamt	1.630000	Sonstige Transporte		21400015	Wahlkabinen				A
140	024000	Wahlamt	1.700000	Postdienste		21400015	Wahlkabinen				A
140	024000	Wahlamt	1.700000	Miet- und Pachtaufwand		21400015	Wahlkabinen				A
140	024000	Wahlamt	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen		21400015	Wahlkabinen				A
140	024000	Wahlamt	1.400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)							A
140	024000	Wahlamt	1.630000	Postdienste							A
140	024000	Wahlamt	1.723000	Amtspauschalen und Repräsentationsaufw.		21400014	EU-Wahl				A
140	024000	Wahlamt	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen		21400012	Nationalratswahl				A
140	025000	Staatsbürgerschaft	4.729000	Sonstige Aufwendungen		21400016	Trauungssaal-Amishaus				A
140	025000	Staatsbürgerschaft	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen		21400016	Trauungssaal-Amishaus				A
140	025000	Staatsbürgerschaft	1.565100	Mehrfleistungsvergütungen dezentral							A
150	420100	Seniorenwohnungen	1.729000	Sonstige Aufwendungen		21500005	Seniorenwohnungen				A
150	420100	Seniorenwohnungen	1.700000	Miet- und Pachtaufwand							A
150	429000	Asyle	4.728100	Entgelte für sonstige Leistungen fr. Dienstvertr.							A
150	400000	Sozialamt	1.728017	Entgelte für sonstige Leistungen ITG							A
150	400000	Sozialamt	1.630000	Postdienste							A
150	400000	Sozialamt	1.400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)							A
150	400000	Sozialamt	1.457009	Druckwerke Vergütungen ILV							A
150	400000	Sozialamt	1.614006	Instandh. v Gebäuden und Bauten GBB							A
150	400000	Sozialamt	4.728100	Entgelte für sonstige Leistungen fr. Dienstvertr.							A
150	429100	Freien Wohlfahrt	1.768000	Sonstige Transfers an private Haushalte							A
151	417000	Freien Wohlfahrt	1.751000	Transfers an Länder		21500110	SozialCard Energiekosten				A
151	422000	Pflegesicherung	4.710006	Öffentl.-Abgaben,-e-Gebühren gemäß FAG GBB-FB		21510028	24 Stunden-Pflege				A
151	429100	Freien Wohlfahrt	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen		21510026	Soziale Dienste				A
151	429100	Freien Wohlfahrt	1.757000	Transfers an private Org. ohne Erwerbszweck							A
152	429100	Freien Wohlfahrt	1.757000	Transfers an private Org. ohne Erwerbszweck							A
160	401000	Jugendamt	4.640000	Rechts- und Beratungsaufwand							A
160	401000	Jugendamt	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen		21600008	Offene Kinder- und Jugendarbeit				A
160	439000	Beratungsstellen	1.757000	Transfers an private Org. ohne Erwerbszweck							A
160	439000	Beratungsstellen	4.728006	Entgelte für sonstige Leistungen GBB							A
160	439000	Beratungsstellen	1.729000	Sonstige Aufwendungen							A
161	469000	Frauen Gleichstell.	1.757000	Transfers an private Org. ohne Erwerbszweck							A
170	500000	Gesundheitsamt	1.757000	Transfers an private Org. ohne Erwerbszweck							A
170	500000	Gesundheitsamt	1.400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)		21700005	Gesundheitsdrehscheibe				A
170	519100	Corona-Maßnahmen	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen							A
171	130100	Lebensmittelpolizei	1.565100	Mehrfleistungsvergütungen dezentral							A
171	828000	Sonstige Märkte	4.720000	Kostenbeiträge/-ersätze für Leistungen							A
171	828000	Sonstige Märkte	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen		21710001	Globalbudget Marktwesen				A
171	828000	Sonstige Märkte	1.728017	Entgelte für sonstige Leistungen ITG		21710004	Digitale Märkte				A

Fistl	Fondsbezeichnung	Fipos	Finanzpositionstext	HHP	HH-Programm Text	DR	KO	FVA/EVA 2024	E/A
172	133000 Veterinärpolizei	1.757000	Transfers an private Org. ohne Erwerbszweck			D.172001	K.172LCF	- 40.000	A
180	262000 Stadion Liebenau	1.781000	Transfers an Beteiligungen der Gemeinde					- 320.000	A
180	350200 Graz 2003 GmbH	1.781000	Transfers an Beteiligungen der Gemeinde					- 110.000	A
180	900000 Finanzdirektion	1.640000	Rechts- und Beratungsaufwand			D.180001	K.180LCF	- 50.000	A
200	910000 Geldverkehr	4.657000	Disagien			D.200001	K.200LCF	- 60.000	ALT
200	910000 Geldverkehr	1.659000	Geldverkehrs- und Bankspesen			D.200001	K.200LCF	- 50.000	NEU
210	162000 Berufsfeuerwehren	1.614000	Instandh. von Gebäuden und Bauten			D.210001	K.210LCF	- 100.000	A
210	840000 Grundbesitz	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen			D.210001	K.210LCF	- 300.000	A
210	853100 Geschäftsgebäude	4.700000	Miet- und Pachtlaufwand			D.210005	K.210LCF	- 700.000	A
910	840000 Grundbesitz	1.700005	Miet- und Pachtlaufwand GBB-FB			D.210005	K.210LCF	- 180.000	A
910	840000 Grundbesitz	1.700005	Miet- und Pachtlaufwand GBB-FB			D.210005	K.210LCF	- 120.000	A
910	853100 Geschäftsgebäude	1.700005	Miet- und Pachtlaufwand GBB-FB			D.210005	K.210LCF	- 400.000	A
210	853100 Geschäftsgebäude	4.729000	Sonstige Aufwendungen			D.210005	K.210LCF	- 260.000	ALT
210	815100 Kinderspielfläche	1.700005	Miet- und Pachtlaufwand GBB-FB			D.210003	K.210LCF	- 180.000	NEU
210	840000 Grundbesitz	1.700005	Miet- und Pachtlaufwand GBB-FB			D.210003	K.210LCF	- 80.000	NEU
220	363000 Altsiedlerhaltung	4.726000	Mitgliedsbeiträge an Institutionen			D.220001	K.220LCF	- 200.000	ALT
220	363000 Altsiedlerhaltung	1.726000	Mitgliedsbeiträge an Institutionen			D.220001	K.220LCF	- 40.000	NEU
220	030000 Stadtbauverwaltung	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen			D.220001	K.220LCF	- 90.000	NEU
220	030000 Stadtbauverwaltung	1.757000	Transfers an private Org. ohne Erwerbszweck			D.220001	K.220LCF	- 70.000	NEU
230	649100 Ruhender Verkehr	4.640000	Rechts- und Beratungsaufwand			D.230005	K.230LCF	- 150.000	ALT
230	649100 Ruhender Verkehr	1.640000	Rechts- und Beratungsaufwand			D.230005	K.230LCF	- 90.000	NEU
230	649100 Ruhender Verkehr	1.630000	Postdienste			D.230005	K.230LCF	- 60.000	NEU
250	032000 Vermessungsamt	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen			D.250001	K.250LCF	- 70.000	A
270	269000 Sport	1.757000	Transfers an private Org. ohne Erwerbszweck			D.270001	K.270LCF	- 300.000	A
280	031000 Stadtplanungsamt	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen			D.280001	K.280LCF	- 150.000	A
290	700000 Wirtschaftsentwickl.	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen			D.290001	K.290LCF	- 300.000	A
300	300000 Kulturamt	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen			D.300001	K.300LCF	- 150.000	A
320	480000 Wohnungsamt	1.757000	Transfers an private Org. ohne Erwerbszweck			D.320001	K.320LCF	- 200.000	A
340	200000 ABL	1.757000	Transfers an private Org. ohne Erwerbszweck			D.340005	K.340LCF	- 30.000	A
340	211000 Volksschulen	1.728006	Entgelte für sonstige Leistungen GBB			D.340021	K.340LCF	- 200.000	A
340	240000 Kindergärten	4.670005	Versicherungen GBB-FB			D.340010	K.340LCF	- 200.000	ALT
340	240000 Kindergärten	1.700005	Miet- und Pachtlaufwand GBB-FB			D.340010	K.340LCF	- 200.000	NEU
341	426100 Integrationsreferat	1.757000	Transfers an private Org. ohne Erwerbszweck			D.341001	K.341LCF	- 120.000	A
150	899000 Küche Graz	2.810000	Erträge aus Leistungen				K.150LCF	- 290.000	E
190	920000 Gemeindeabgaben	2.841000	Abgaben für den Gebrauch von öffentl. Grund				K.290LCF	- 20.000	E
290	700000 Wirtschaftsreferat	2.861000	Transfers von Gemeinden				K.341LCF	- 21.700	E
341	426100 Integrationsreferat	2.862000	Transfers von Gemeinden					- 8.994.300	E
180	925000 Ertragsanteile	2.859100	Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe, Vorausantelle					- 788.000	E
180	930000 Landesumlage	1.751120	Transfers an Länder-Landesumlage (\$1Ges. über d. LU)					- 233.800	E
180	941000 Finanzzuweisungen	2.860130	Transfers von Bund-Mittel gem.\$25FAG2024					- 537.700	E
180	941000 Finanzzuweisungen	2.860140	Transfers von Bund-Finanzkraftst.\$27FAG2024					- 18.750.200	E
180	240000 Kindergärten	2.861150	Transfers von Ländern Zukunftsfonds Elementarpfad.					- 3.046.000	E
190	920000 Gemeindeabgaben	2.833000	Kommunalsteuer					- 680.000	E
190	920000 Gemeindeabgaben	2.831000	Geldbez. Vertragsbed. der Verwaltung					- 1.646.000	E
340	240000 Kindergärten	1.510000	Pensionen/sonst. Ruhebezüge			D.555555		- 169.000	A
900	080000 Pensionen	1.760000	Pensionen u sonst. Ruhebezüge (inkl. DGB) Holding			D.900004		- 388.400	A
900	080000 Pensionen	1.760100	sonst. Transf. an priv. Haushalte, Geldleist. SISUG			D.150009		- 2.000.000	A
150	419410 Höchsts. § 8 SISUG	1.768951	sonst. Transf. an priv. Haushalte - Sachl.; SISUG			D.151003		- 29.600.000	A
151	410120 Pfl. Stat. Eindr., SL	1.768932	sonst. Transf. an priv. Haushalte - Sachl.; SISUG			D.152003		- 23.500.000	A
152	412320 Tageseinrichtungen	1.768920	sonst. Transf. an priv. Haushalte - SHV; SIBHG					- 1.000.000	A
160	439700 Jugendwohlfahrt	1.728000	Entgelte für sonstige Leistungen			D.160004	K.160LCF	- 1.000.000	A

**Kicker Michael**

**Von:** Raslag Nathalie  
**Gesendet:** Dienstag, 27. August 2024 12:55  
**An:** Kicker Michael  
**Cc:** Fink Andrea; Harb Andreas  
**Betreff:** AW: Nachtragskredite im gesetzlich geregelten Sozialbereich  
**Anlagen:** 2024.08.26 Budgetmehrbedarf SUG 2024\_pdfa\_signiert.pdf; Stellungnahme Nachtragskredit 2024 Pflegekosten\_pdfa\_signiert.pdf; Stellungnahme Nachtragskredit 2024 BHG\_pdfa\_signiert.pdf

Sehr geehrter Herr Kicker,

im Auftrag der Abteilungsleitung werden in der Anlage die inhaltlichen Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachbereichsleiter:innen bzw. Referatsleiter:innen zu den Nachtragskrediten des A5 übermittelt.

Zur inhaltlichen Stellungnahme des SUG muss ergänzt werden, dass die Berechnung des benötigten Nachtragskredites, auf dem für SUG-Zahlungen in Verwendung stehenden Deckungsring basiert. Dieser enthält, neben den in der Stellungnahme angeführten Leistungen, unter anderem Zahlungen für Hilfen in besonderen Lebenslagen für SUG und Nicht SUG-Bezieher:innen sowie pauschalvertragsbedingte Zahlungen nach §31 SHG.

Diese sind dem in der Stellungnahme genannten Betrag hinzuzurechnen.

Aus dem daraus resultierenden Gesamtbudgetbedarf ergibt die von Hrn. MMag. Harb bereits übermittelte Nachtragskreditsumme von EUR 1.948.454,--

<b>Ref. 1A - Auszahlungen "SUG":</b>		
Jan 24	4.986.456	
Feb 24	4.892.972	9.879.428
Mrz 24	5.224.960	15.104.388
Apr 24	5.012.778	20.117.165
Mai 24	5.158.356	25.275.521
Jun 24	4.971.394	30.246.915
Jul 24	5.201.539	35.448.454
Aug 24	5.100.000	40.548.454
Sep 24	5.100.000	45.648.454
Okt 24	5.100.000	50.748.454
Nov 24	5.100.000	55.848.454
Dez 24	5.100.000	<b>60.948.454</b>
	VA 2024	59.000.000
	ev. Fehlbetrag --> NK?	1.948.454
	ev. kritisch ab Dezember	

Freundliche Grüße,

**Nathalie Raslag**

Sozialamt

Fachbereich Finanzen und Budget

Leitende Referentin/Stv. Fachbereichsleiterin



# Budgetmehrbedarf 2024

Stadt Graz  
Sozialamt  
Referat für Sozialunterstützung

Bearbeiter: Metin Okyay

Graz, 26.08.2024

Die finanziellen Ausgaben im laufenden Jahr 2024 haben bereits bis einschließlich Juli eine erhebliche Summe von 34.161.204,34 Euro erreicht. Dies stellt eine signifikante Steigerung gegenüber den Ausgaben des Vergleichszeitraums im Jahr 2023 dar, die sich auf 28.136.805,00 Euro beliefen. Diese Entwicklung spiegelt sowohl eine Erhöhung der Kosten als auch eine Zunahme der Anspruchsberechtigten wider. Die Zahl der Sozialunterstützungsbezieher:innen von 8.625 im Jahr 2023 ist auf 9.194 im Jahr 2024 gestiegen. Dieser Anstieg entspricht einer Zunahme von etwa 6,6 %, was bereits für sich genommen einen erheblichen Einfluss auf die Gesamtausgaben hat.

Entwicklung der  
Beziehendenzahlen im Vergleich  
zum Vorjahresmonat

↑ 569 Bezieher\*innen  
6,60% zu Jul. 23

Durchschnittliche monatliche  
Leistungshöhe pro  
Bedarfsgemeinschaft im  
Vergleich zum Vorjahresmonat

↑ € 1.104,81  
+ € 129,29 (13,25%) zu Jul 23

Entwicklung der Ausgaben im  
Vergleich zum Vorjahresmonat

↑ € 995.560,74  
+ 25,03% zu Jul 23

## Ausgaben und Einnahmenentwicklung nach Buchungskategorien Juni 2023

Ausgaben	
Bestattungsaufwand § 11 StSUG (Sachleistungen)	-€ 1.800,00
Höchstsätze § 8 StSUG (Geldleistung)	-€ 3.828.507,65
Höchstsätze § 8 StSUG (Sachleistungen)	-€ 78.967,77
Krankenversicherung § 9 StSUG (Sachleistungen)	-€ 239.153,34
Überbrückungshilfe § 15 StSUG (Geldleistung)	-€ 39.248,44
Überbrückungshilfe § 15 StSUG (Sachleistungen)	-€ 4.660,73
Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härten § 10 StSUG (Sachleistung)	-€ 8.630,78
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>-€ 4.200.968,71</b>
Einnahmen	
Anspruchsübergang - § 17 Anzeige- und Rückerstattungspflicht	€ 22.165,13
Anspruchsübergang - § 19 Abs 1 (Z 1-3) Ersatzanspruch Bezugsberechtigte/Erben/Geschenknehmende	€ 83,06
Anspruchsübergang - § 19 Abs 2 Solidarische Haftung der Bedarfsgemeinschaft	€ 321,83
Anspruchsübergang - § 19 Abs 4 Anspruchsübergang ex lege	€ 6.851,40
Höchstsätze § 8 StSUG (Geldleistung)	€ 25.115,87
Überbrückungshilfe § 15 StSUG (Geldleistung)	€ 29.322,14
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>€ 83.859,43</b>
<b>Gesamt</b>	<b>-€ 4.117.109,28</b>

(Juli 2023, 8.625 Bezieher:innen)

**Ausgaben und Einnahmenentwicklung nach Buchungskategorien Juli 2024**

Ausgaben	
Höchstsätze § 8 StSUG (Geldleistung)	-€ 4.612.288,33
Höchstsätze § 8 StSUG (Sachleistungen)	-€ 123.328,31
Krankenversicherung § 9 StSUG (Sachleistungen)	-€ 288.707,44
Solidarische Haftung der Bedarfsgemeinschaft § 19 Abs 2 StSUG	-€ 2.200,00
Überbrückungshilfe § 15 StSUG (Geldleistung)	-€ 46.929,19
Überbrückungshilfe § 15 StSUG (Sachleistungen)	-€ 16.006,71
Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härten § 10 StSUG (Sachleistung)	-€ 17.798,26
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>-€ 5.107.258,24</b>
Einnahmen	
Anspruchsübergang ex lege § 19 Abs 4 StSUG	€ 5.288,11
Anspruchsübergang gemäß § 6 Abs 4 StSUG	€ 3.852,80
Anzeige- und Rückerstattungspflicht § 17 StSUG	€ 35.602,97
Höchstsätze § 8 StSUG (Geldleistung)	€ 43.524,82
Überbrückungshilfe § 15 StSUG (Geldleistung)	€ 46.234,16
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>€ 134.502,86</b>
<b>Gesamt</b>	<b>-€ 4.972.755,38</b>

(Juli 2024, 9.194 Bezieher:innen)

**Ausgaben (100%) des aktuellen Monats und der bisherigen Monate im jeweiligen Kalenderjahr**

Monat	Bedarfsgemeinschaften				Beziehende				Ausgaben 100% (inkl. Krankenversicherung)			
	2023	2024	absolut		2023	2024	absolut		2023	2024	absolut	in %
Jän	3.862	4.365	503	13,02%	8.204	9.105	901	10,98%	€ 3.899.231,68	€ 4.842.795,69	€ 943.564,01	↑ 24,20%
Feb	3.946	4.446	500	12,67%	8.375	9.230	855	10,21%	€ 3.917.360,99	€ 4.775.592,89	€ 858.231,90	↑ 21,91%
Mär	4.016	4.499	483	12,03%	8.462	9.316	854	10,09%	€ 4.080.748,52	€ 4.894.006,09	€ 813.257,57	↑ 19,93%
Apr	4.054	4.518	464	11,45%	8.515	9.290	775	9,10%	€ 4.009.578,09	€ 4.895.121,11	€ 885.543,02	↑ 22,09%
Mai	4.069	4.541	472	11,60%	8.605	9.312	707	8,22%	€ 4.135.581,80	€ 4.888.056,58	€ 752.474,78	↑ 18,20%
Jun	4.078	4.550	472	11,57%	8.643	9.292	649	7,51%	€ 4.117.109,28	€ 4.892.876,60	€ 775.767,32	↑ 18,84%
Jul	4.077	4.501	424	10,40%	8.625	9.194	569	6,60%	€ 3.977.194,64	€ 4.972.755,38	€ 995.560,74	↑ 25,03%
Aug	4.131	0	0	0,00%	8.699	0	0	0,00%	€ 4.064.310,92	€ 0,00	€ 0,00	0,00%
Sep	4.175	0	0	0,00%	8.801	0	0	0,00%	€ 4.075.728,49	€ 0,00	€ 0,00	0,00%
Okt	4.181	0	0	0,00%	8.810	0	0	0,00%	€ 4.090.740,19	€ 0,00	€ 0,00	0,00%
Nov	4.208	0	0	0,00%	8.879	0	0	0,00%	€ 4.338.671,67	€ 0,00	€ 0,00	0,00%
Dez	4.245	0	0	0,00%	8.934	0	0	0,00%	€ 4.199.976,79	€ 0,00	€ 0,00	0,00%
Ø	4.087	4.489	402	9,83%	8.629	9.248	619	7,17%	€ 4.075.519,42	€ 4.880.172,05	€ 804.652,63	19,74%
<b>Gesamtausgaben 100% (inkl. Krankenversicherung)</b>									<b>€ 48.906.233,06</b>	<b>€ 34.161.204,34</b>	<b>€ 6.024.399,34</b>	

**Die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben von Januar bis Juli 2024 betragen:**

34.161.204,347 dividiert durch 7 = 4.880.172,05 Euro

**Prognose der Ausgaben bis Ende 2024:** 34.161.204,34 + (5 x 4.880.172,05)

Das ergibt:

2024: 34.161.204,34 + 24.400.860,25 = 58.562.064,59 Euro

**Vergleich mit den bisherigen Ausgaben und Erhöhung der Kosten 2023/2024:**

Differenz: 58.562.064,59 - 34.161.204,34 = 24.400.860,25 Euro

Das bedeutet, dass eine mögliche Ausgabensteigerung bis Ende 2024 etwa **24.400.860,25 Euro** betragen könnte.

Aufgrund des bisherigen Ausgabentrends und der prognostizierten weiteren Erhöhung der Kosten bis Jahresende ist es zu erwarten, dass die Gesamtausgaben für das Jahr 2024 auf etwa

**58.562.064,59 Euro** ansteigen werden.

Angesichts dieser Entwicklungen erscheint ein Mehrbedarf unvermeidlich, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden und die Versorgung der wachsenden Zahl an Anspruchsberechtigten weiterhin sicherzustellen. Ohne eine Anpassung des Budgets besteht das Risiko, dass notwendige Leistungen nicht in dem erforderlichen Umfang bereitgestellt werden können.

	<b>Signiert von</b>	Okyay Metin
	<b>Zertifikat</b>	CN=Okyay Metin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2024-08-27T07:54:20+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

**Betreff:**  
**FB 2 Behindertenhilfe und Pflegekosten**  
**Inhaltliche Stellungnahme**  
**Notwendigkeit eines Nachtragskredites /**  
**Budget 2024 im Bereich Pflegekosten**

**Bearbeiterin**  
Mag. Martina Koch-Uitz  
Tel.: +43 316 872-6402  
martina.koch-uitz@stadt.graz.at  
graz.at/sozialamt

Graz, 26.08.2024

Leistungen nach dem steiermärkischen Sozialhilfegesetz (StSHG) werden im Rahmen der Hoheitsverwaltung vollzogen und unterliegen dem Pflichtleistungsbereich.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat im Verfahren nach StSHG zu ermitteln, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen.

Bei deren Vorliegen besteht ein rechtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Zuhaltung der Leistung/Kostenübernahme.

Kostenübernahmen für die § 9 StSHG Leistung mobile Pflege, zu welcher auch die Kostenübernahmen für die 24 Stunden Betreuung zählen, unterliegen dem Pflichtleistungsbereich.

Nach einem im Referat für Pflegekosten vorgenommenen Vergleich der Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben für das 1. Halbjahr 2023 (inklusive Juni 2023) im Vergleich zum 1. Halbjahr 2024 (inklusive Juni 2024), basierend auf den statistischen Meldungen an das Land Steiermark, wird festgehalten, dass es in allen Leistungsbereichen nach dem StSHG zu deutlichen Ausgabensteigerungen gekommen ist.

Für das Budgetjahr 2024 wurde für den Pflichtleistungsbereich nach StSHG aufgrund von magistratsinternen Vorgaben lediglich ein Betrag von € 146.000.000,-- bewilligt, obwohl seitens der Abteilung ein deutlich höherer Budgetvoranschlag eingemeldet wurde.

Zur Erfüllung des Pflichtleistungsbereiches nach StSHG im Budgetjahr 2024 ist daher ein Nachtragskredit in der Höhe von € 29.535.033,-- notwendig und budgetär vorzusehen. In diesem Betrag ist auch der Kostenansatz für die mobile Pflege/24 Stunden Betreuung integriert.

Gründe für die Ausgabensteigerungen:

Tarifanpassungen der Tagessätze für die Kategorie und die Pflegestufen:

- seitens des Landes Steiermark werden mindestens einmal jährlich die Tarifanpassungen des Tagessatzes für die Kategorie und die Pflegestufe im Verordnungswege vorgeschrieben und werden rückwirkend nachverrechnet, im April 2024 erfolgte die neue Verordnung rückwirkend per 01.01.2024

- im Mai 2024 erfolgte die Tagsatzerhöhung für die GGZ und wurde rückwirkend per 01.0.1.2024 verrechnet
- Nachverrechnung im August 2024 mit den Lebenswelten Kainbach für den Zeitraum 01. – 12. **2023** idHv. rund € 300.000,00.

Die Stadt Graz hat auf diese Vorgangsweise keinen Einfluss.

Ein Vergleich der Neuanträge für die Pflegeheimkosten nach § 13 StSHG im August 2023 bis zum 26.08.2024 zeigt eine deutliche Steigerung, welche daran begründet ist, dass die Pflegeheime Bettenleerstand vermeiden, nachdem wieder ausreichend Pflegepersonal vorhanden ist.

Die Stadt Graz hat auf diese Vorgangsweise keinen Einfluss.

Abschaffung der Sozialhilfeverbände durch das Steiermärkische Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz und Neuregelung der endgültigen Kostenträgerschaft, das bedeutet, wenn die Stadt Graz bescheidmäßig die StSHG Leistung zuspricht ist sie gleichzeitig auch der endgültige Kostenträger.

Für die Aufbereitung:

Die Fachbereichsleitung:

Mag. Martina Koch-Uitz

elektronisch unterschrieben

	Signiert von	Koch-Uitz Martina
	Zertifikat	CN=Koch-Uitz Martina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-08-26T13:17:31+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

Stadt Graz  
Sozialamt  
Fachbereich Behindertenhilfe und  
Pflegekosten

Bearbeiterin  
Mag. Martina Koch-Uitz

Tel.: +43 316 872-6404  
martina.koch-uitz@stadt.graz.at

graz.at/sozialamt

**Betreff:**  
**FB 2 Behindertenhilfe und Pflegekosten**  
**Inhaltliche Stellungnahme**  
**Notwendigkeit eines Nachtragskredites /**  
**Budget 2024 im Bereich Behindertenhilfe**

Graz, 23.08.2024

Leistungen nach dem steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) werden im Rahmen der Hoheitsverwaltung vollzogen und unterliegen dem Pflichtleistungsbereich.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat im Verfahren nach StBHG zu ermitteln, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen.

Bei deren Vorliegen besteht ein rechtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Zuhaltung der Leistung/Kostenübernahme.

Für das Budgetjahr 2024 wurde für den Pflichtleistungsbereich nach StBHG aufgrund von magistratsinternen Vorgaben lediglich ein Betrag von € 127.000.000,-- bewilligt, obwohl seitens der Abteilung ein deutlich höherer Budgetvoranschlag eingemeldet wurde.

Nach einem im Fachbereich Budget vorgenommenen Vergleich der Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben für das 1. Halbjahr 2023 (inklusive Juni 2023) im Vergleich zum 1. Halbjahr 2024 (inklusive Juni 2024), basierend auf den statistischen Meldungen an das Land Steiermark, wird festgehalten, dass es in allen Leistungsbereichen nach dem StBHG zu deutlichen Ausgabensteigerungen gekommen ist.

Zur Erfüllung des Pflichtleistungsbereiches nach StBHG im Budgetjahr 2024 ist daher ein **Nachtragskredit in der Höhe von € 23.501.362,--** notwendig und budgetär vorzusehen.

Gründe für die Ausgabensteigerungen:

Generelle Steigerung der Antragsstellungen, unter anderem auch deswegen, da der städtische Ballungsraum infrastrukturell Menschen mit Behinderung die Teilhabe an der Gesellschaft leichter ermöglicht bzw. da das Trägerangebot sich konzentrierter befindet.

Steigerung der Anträge (Angebot schafft Nachfrage) aufgrund der vom Land Steiermark unterjährig mehrfach bewilligten Sondervereinbarungen und /oder Pilotvereinbarungen mit Trägern der Behindertenhilfe; die Stadt Graz hat auf diese Vorgangsweise keinen Einfluss